

## Merkblatt Bundesbeiträge an die Kurskosten

### Hintergrund

Neu erhalten Absolvierende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Berufsprüfungen eine einheitliche finanzielle Unterstützung durch den Bund. Die neue Finanzierung ist per 1. Januar 2018 in Kraft getreten, gilt aber rückwirkend bereits für Kurse ab 2017.

### Voraussetzungen

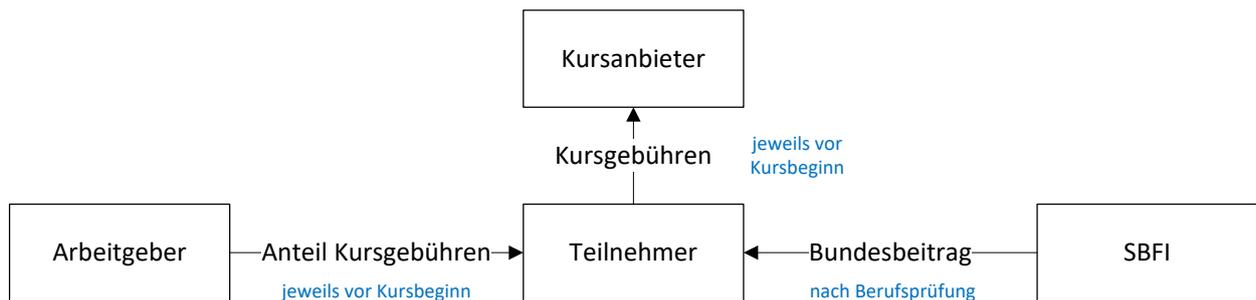
Damit die Bundesbeiträge ausbezahlt werden, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die vorbereitenden Kurse müssen nach dem 01.01.2017 begonnen haben und auf der Liste des SBFI (Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation) aufgeführt sein. Das ist bei den acht von TAFE angebotenen Kursmodulen der Fall.
- Der Bundesbeitrag wird nach der Absolvierung der eidgenössischen Prüfung ausbezahlt (unabhängig vom Prüfungserfolg). Die Kursgebühren müssen hingegen jeweils vor Kursbeginn bezahlt werden. In Härtefällen kann unter bestimmten Umständen beim Bund eine vorherige Auszahlung des Bundesbeitrages beantragt werden.
- Unterstützt werden Absolvierende, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.
- Der Bund beteiligt sich mit 50% an den anrechenbaren Kurskosten. Nicht zu den anrechenbaren Kosten zählt die Verpflegung während der Kurse. Eine Berechnung zu den anrechenbaren Kosten und dem voraussichtlichen Bundesbeitrag finden Sie im Anhang 1 dieses Merkblattes.
- Die Absolvierenden brauchen eine Zahlungsbestätigung des Kursanbieters, um den Bundesbeitrag zu beantragen. **Eine Zahlungsbestätigung darf der Kursanbieter nur dann ausstellen, wenn die Rechnung direkt durch den Teilnehmer bezahlt wurde. Wenn die Rechnung durch den Arbeitgeber bezahlt wurde, kann der Bundesbeitrag folglich nicht eingefordert werden.** Gemäss den Unterlagen des SBFI steht es dem Arbeitgeber aber frei, dem Teilnehmer die Kurskosten ganz oder teilweise zu erstatten.

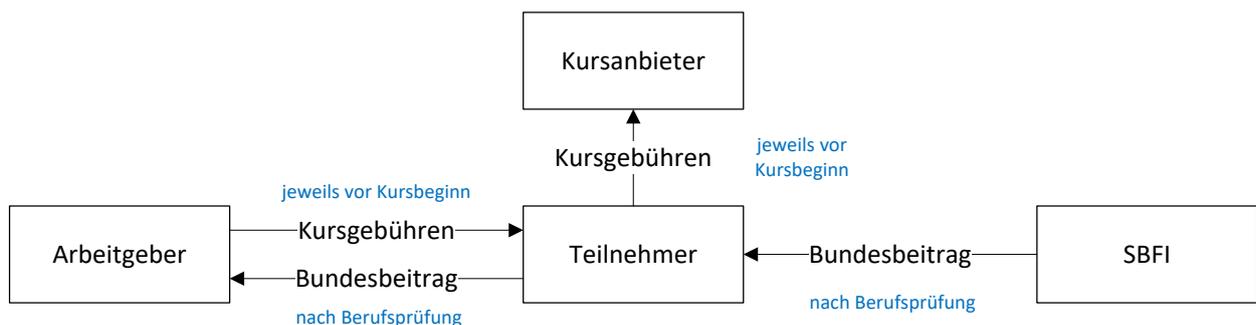
## Auswirkungen

Bisher wurden bei Kursen zur Vorbereitung auf die Berufsprüfung «Fachfrau/Fachmann für Entsorgungsanlagen» die Rechnungen für die Kursgebühren in den meisten Fällen durch die Arbeitgeber bezahlt. Wenn ein Arbeitgeber diese Variante beibehalten möchte, kann er das. Er verzichtet dadurch auf den Bundesbeitrag, spart sich dafür aber administrativen Aufwand.

Wenn der neue Bundesbeitrag genutzt werden soll, muss die Bezahlung der Kursgebühren über den Teilnehmer erfolgen. Die Zahlungsströme sehen dann folgendermassen aus:



Für Teilnehmer kann es problematisch sein, wenn sie einen Teil der Kursgebühren vorfinanzieren müssen, weil der Bundesbeitrag erst nach Absolvierung der eidgenössischen Berufsprüfung ausbezahlt wird (mit Ausnahme von Härtefällen). Wenn die finanzielle Belastung für den Teilnehmer ein Problem darstellt und kein offizieller Härtefall vorliegt, empfehlen wir, dass der Arbeitgeber dem Teilnehmer vor dem Kurs die gesamte Kursgebühr überweist. Nach Auszahlung des Bundesbeitrags zahlt der Teilnehmer diesen Betrag dem Arbeitgeber zurück. Rechtlich gesehen gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dadurch ein zinsloses Darlehen in der Höhe des Bundesbeitrags.

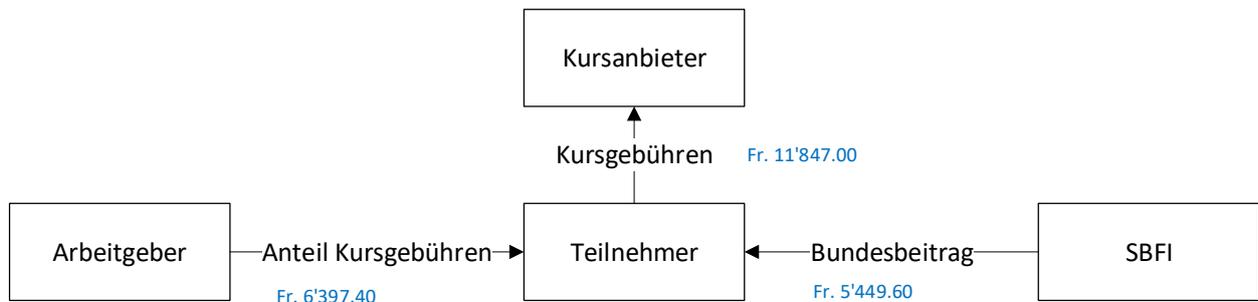


Wir empfehlen Teilnehmern und Arbeitgebern den Abschluss einer Vereinbarung über die Bezahlung der Kursgebühren. Im Anhang 2 dieses Merkblattes finden Sie ein Beispiel einer solchen Vereinbarung.

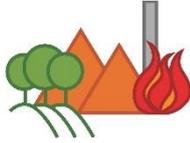
## Anhang 1: Berechnung anrechenbare Kosten und Bundesbeitrag

(alle Beträge inkl. MWST)

	Grundkurs	3 Fachkurse	4 Kaderkurs	Total alle Kurse
Kosten	Fr. 1'615.50	Fr. 4'846.50	Fr. 5'385.00	Fr. 11'847.00
davon Verpflegung	-Fr. 129.25	-Fr. 387.75	-Fr. 430.80	-Fr. 947.80
anrechenbare Kosten	Fr. 1'486.25	Fr. 4'458.75	Fr. 4'954.20	Fr. 10'899.20
Bundesbeitrag (50% der anrechenbaren Kosten)				Fr. 5'449.60
durch Teilnehmer / Arbeitgeber zu tragen				Fr. 6'397.40



Hinweis: Nicht zu den anrechenbaren Kosten zählen die Kosten für die eidgenössische Prüfung. Diese betragen voraussichtlich etwa Fr. 2'000.-- und werden vor der eidgenössischen Prüfung in Rechnung gestellt. Die Prüfungsgebühr kann vom Kandidierenden oder vom Arbeitgeber bezahlt werden.



## Anhang 2: Mustervereinbarung zu den Kurskosten

Das folgende Muster zeigt eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Finanzierung der Weiterbildung zur Fachfrau/ zum Fachmann für Entsorgungsanlagen mit eidgenössischem Fachausweis. Auf Wunsch stellt die Kursleitung das Muster als editierbare Worddatei zur Verfügung, übernimmt aber keine Verantwortung für die rechtlichen Aspekte der Mustervereinbarung.

### Bildungsvereinbarung

Zwischen

Muster AG  
Musterstrasse 1  
9999 Musterdorf  
(Arbeitgeber)

und

Hans Muster  
Musterplatz 99  
9999 Musterdorf  
(Arbeitnehmer)

#### Art. 1 Zweck und Abgrenzung

Diese Bildungsvereinbarung regelt die organisatorische und finanzielle Abwicklung der Weiterbildung des Arbeitnehmers zur Fachfrau / zum Fachmann für Entsorgungsanlagen mit eidgenössischem Fachausweis. Diese Vereinbarung ist eine Ergänzung zum bestehenden Arbeitsvertrag zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Arbeitsvertrag bleibt unverändert bestehen.

#### Art. 2 Kostenbeteiligung Arbeitgeber und Darlehen

Der Arbeitgeber wird die Weiterbildung des Arbeitnehmers finanziell unterstützen. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, denjenigen Teil der Kursgebühren zu decken, die der Arbeitnehmer nicht beim SBFI als Beitrag für vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen geltend machen kann. Weiter gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur Vorfinanzierung der Kursgebühren ein zinsloses Darlehen in der Höhe des Bundesbeitrages. Schliesslich trägt der Arbeitgeber die Prüfungsgebühren für die eidgenössische Prüfung.

#### Art. 3 Auszahlung

Der Arbeitgeber überweist dem Arbeitnehmer vor Kursbeginn den Betrag von Fr. 11'847.00. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der Kostenbeteiligung des Arbeitgebers und dem zinslosen Darlehen des Arbeitgebers.

#### **Art. 4 Pflichten des Arbeitnehmers**

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, die nötigen Anstrengungen zu unternehmen, um die Weiterbildung erfolgreich abzuschliessen.

#### **Art. 5 Zeitaufwand**

Der Zeitaufwand für den Besuch der Weiterbildung und die Absolvierung der Prüfungen gilt als bezahlte Arbeitszeit. Ein Kurstag entspricht dabei einem Arbeitstag mit Sollarbeitszeit. Die Zeit für das individuelle Lernen stellt der Arbeitnehmer in seiner Freizeit zur Verfügung.

#### **Art. 6 Spesen**

Der Aufwand für die Reise zu den Kurs- und Prüfungsstandorten sowie für allfällige Übernachtungen wird dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber als Spesen vergütet.

#### **Art. 7 Prüfungskosten Berufsprüfung**

Die Kosten für die Berufsprüfung (voraussichtlich ca. Fr. 2'000.00) trägt der Arbeitgeber. Er wird die Prüfungsgebühr vor Beginn der Berufsprüfung direkt an die Trägerschaft für die Berufsprüfung überweisen.

#### **Art. 8 Rückzahlung Darlehen**

Das Darlehen in Höhe des Bundesbeitrages wird mit einer Frist von 30 Tagen zur Rückzahlung fällig, sobald der Arbeitnehmer den Bundesbeitrag ausbezahlt erhalten hat. Falls der Arbeitnehmer es verpasst, den Bundesbeitrag innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss der Berufsprüfung zu beantragen, wird das Darlehen zu diesem Zeitpunkt mit einer Frist von 30 Tagen zur Rückzahlung fällig. Ebenfalls zur Rückzahlung innert 30 Tagen fällig wird das Darlehen, wenn der Arbeitnehmer die Weiterbildung vorzeitig abbricht.

#### **Art. 9 Rückzahlungspflichten bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses**

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich zur Rückzahlung der vom Arbeitgeber getragenen externen Kosten (Kostenbeteiligung Kurskosten, Prüfungskosten, Spesen), wenn das Arbeitsverhältnis während der Weiterbildung oder innerhalb von 24 Monaten nach Abschluss der Weiterbildung aufgelöst wird.

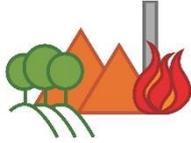
Die Rückzahlungspflicht besteht nur, wenn

- a) der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis ohne einen Anlass kündigt, den der Arbeitgeber zu vertreten hat (z.B. unwürdige Behandlung des Arbeitnehmers, Arbeitsortverlegung infolge Betriebsumstrukturierung, etc.) oder
- b) der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigt, weil ihm der Arbeitnehmer hierfür einen begründeten Anlass gegeben hat.

Für jeden vollen Monat der Anstellung nach Abschluss der Weiterbildung reduziert sich die Rückzahlungspflicht um 1/24 der Summe. 24 Monate nach Abschluss der Weiterbildung besteht keine Rückzahlungspflicht mehr.



VBSA  
ASED  
ASIR



### **Art. 10 Rückzahlungspflichten bei Abbruch der Weiterbildung**

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich zur Rückzahlung der vom Arbeitgeber getragenen externen Kosten (Kostenbeteiligung Kurskosten, Prüfungskosten, Spesen), wenn er die Weiterbildung abbricht.

### **Art. 12 Vertragsdauer**

Dieser Vertrag dauert bis zum Ende der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 9.

### **Art. 13 Berichterstattung**

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, den Arbeitgeber regelmässig über den Verlauf der Weiterbildung zu informieren. Bei wesentlichen Veränderungen der Weiterbildung (z.B. Abbruch, Unterbruch oder Repetition) informiert der Arbeitnehmer den Arbeitgeber unverzüglich.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Arbeitgeber: \_\_\_\_\_

Arbeitnehmer: \_\_\_\_\_